

Aktenzeichen: 6 AZR 431/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 19. Januar 1984
- 6 AZR 431/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 9. Oktober 1981
Rheine - 1 Ca 806/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 27. April 1982
Hamm - 11 Sa 1541/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erledigung des Verfahrens; Kostenauflegung

Gesetz:

ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 431/82

11 Sa 1541/81 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp..

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung am 19. Januar 1984 gem. § 128 Abs. 2 ZPO durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Wendlandt beschlossen:

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

1. Die Parteien streiten über einen Urlaubsabgeltungsanspruch der Klägerin für das Jahr 1980. Die Klägerin erkrankte am 22. November 1979. Ihre Arbeitsunfähigkeit endete am 28. Januar 1980. Am 29. Januar 1980 begannen die Mutterschutzfristen nach dem MuSchG. Danach nahm die Klägerin die Arbeit bei der Beklagten nicht wieder auf. Das Arbeitsverhältnis endete mit Ablauf des Mutterschaftsurlaubs am 11. September 1980.

Die Klage der Klägerin auf Zahlung einer Urlaubsabgeltung und des tariflichen Urlaubsgeldes blieb vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht ohne Erfolg. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin hat der erkennende Senat mit Beschluß vom 26. August 1982 die Revision zugelassen.

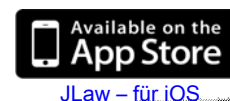
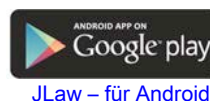
In der Revisionsinstanz hat die Klägerin erklärt, daß die Beklagte die Klageforderung erfüllt habe und hat das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt. Dieser Erklärung hat sich die Beklagte angeschlossen. Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen (§ 91 a ZPO).

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands hätte die Revision und damit die Klage Erfolg gehabt. Nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 28. Januar 1982 (BAG 37, 382),



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

ist der Urlaubsanspruch in seiner Entstehung unabhängig vom Umfang der geleisteten Arbeit und auch nicht an ein (abstraktes oder individuelles) Erholungsbedürfnis geknüpft. sondern allein davon abhängig, ob die Wartefrist nach § 4 BUrlG in einem Arbeitsverhältnis abgelaufen ist (vgl. auch BAG. Urteil vom 26. Mai 1983 - 6 AZR 273/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt).

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Döring

Wendlandt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS